

Bei größeren Feuerungen ist die Stärke und Ausdehnung der Feuerwand insoweit, als nicht in Nachfolgendem hierüber besondere Bestimmungen getroffen werden, im einzelnen Fall nach Erforderniß zu vergrößern. Ebenso kann eine Vergrößerung der Stärke der Feuerwand bei Kochherden und Hausbacköfen, welche an Scheidewände zwischen Wohn- und Scheuerraum (vergl. § 51 der Vollzugs-Verfügung zur Bau-Ordnung) zu stehen kommen, verlangt werden.

Zu denjenigen Theilen der Feuerwände, welche mit Feuerzügen in unmittelbare Berührung kommen, dürfen hohle gebrannte Steine nicht verwendet werden.

Mit Ausnahme der Tragbalken der Raminshoofe dürfen keine Holztheile in die Mauer eingreifen. Die Schwellen unter der Feuerwand sind daher auszuscheiden.

In Gebäuden mit einer Stockhöhe bis zu 3,5 m sind die Feuerwände bis unmittelbar unter die Pfette aufzuführen.

Bei größerer Stockhöhe genügt es, wenn die Feuerwand mit einer Höhe von 3,5 m hergestellt wird.

Die Feuerwand ist jedoch auf die ganze Höhe des Stockwerks auszubehnen, wenn die Lage des Kamins oder die Art der Rauchableitung nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde dies erfordert.

§ 2.

Bei Herstellung der Defen ist im allgemeinen Folgendes zu beobachten.

- 1) Alle Defen müssen, wenn sie nicht unmittelbar auf den Erdboden zu stehen kommen, auf eine feuer sichere Unterlage gestellt werden.

Als feuer sichere Unterlage gilt eine Stein- oder Cement-Platte von mindestens 6 cm Dicke.

- 2) Bei Defen mit Kofst sind die Aschenfalle von der feuer sichereren Unterlage zu isoliren, und es hat dies
 - a. bei eisernen Aschenfällen durch eine Luftschicht von mindestens 6 cm Höhe, welche, wenn in einem guß-